

Vernehmlassungsentwurf

19. Februar 2025



**Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton
Luzern
(Weiterentwicklung regionale Kulturförderung)**

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf
(Änderungen des Kulturförderungsgesetzes)*

Zusammenfassung

Die strukturelle Förderung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern soll in Zukunft gemeinsam von Kanton und Standortgemeinden getragen werden. Es ist vorgesehen, dass ausgewählte mittelgrosse Kulturinstitutionen zukünftig unter Mitwirkung einer neu zu schaffenden Kommission von Kanton und Standortgemeinden gemeinsam Beiträge für ihre Strukturkosten erhalten. Dafür schliessen Kanton und Standortgemeinden mit den Trägerschaften der Kulturbetriebe gemeinsame mehrjährige Leistungsvereinbarungen ab. Die Kosten der zukünftigen Strukturförderung tragen der Kanton und die Standortgemeinden partnerschaftlich zu je 50 Prozent.

Im Frühjahr 2023 wies der Kantonsrat die Botschaft [B 126](#) Weiterentwicklung Regionale Kulturförderung an den Regierungsrat zurück und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur künftigen Organisation und Mitfinanzierung der Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern. Das vorliegende Modell soll eine tragfähige Lösung für eine langfristige Unterstützung ausgewählter Kulturinstitutionen bieten: Mittelgrosse Kulturbetriebe können sich im Rahmen eines offenen Bewerbungsverfahrens um Strukturförderung bewerben. Der Kanton wählt Kulturinstitutionen aus, für die partnerschaftlich mit den Standortgemeinden Leistungsvereinbarungen ausgehandelt werden. Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist jeweils, dass die Standortgemeinden 50 Prozent des gemeinsam festgelegten Strukturbeitrags übernehmen. Bei einer Einigung werden die Leistungsvereinbarungen einer dafür eingesetzten Kommission zur Prüfung unterbreitet.

Für den Kanton Luzern ist mit jährlichen Kosten von maximal 6 Millionen Franken zu rechnen. Die Standortgemeinden werden durch das neue Modell entlastet. Nicht-Standortgemeinden würden sich nicht systematisch an der neuen Strukturförderung beteiligen.

Die neue, von Kanton und Standortgemeinden partnerschaftlich getragene Strukturförderung ist eine verbindliche und verlässliche Lösung für die Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern: Die gesetzliche Verankerung garantiert eine verlässliche Beteiligung des Kantons und der Standortgemeinden. Der Einbezug der Standortgemeinden in die Vertragsaushandlungen und die Zusammenarbeit in der Kommission ermöglichen es, die Strukturförderung als partnerschaftliche Verbundaufgabe wahrzunehmen. Die trilateralen Leistungsvereinbarungen sichern die Kulturinstitutionen strukturell ab und geben ihnen die notwendige Planungssicherheit. Die Beteiligung des Kantons an den Kosten ermöglicht eine Investition in die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der ausgewählten Kulturbetriebe, ohne die Standortgemeinden zusätzlich finanziell zu belasten.

Mit der vorliegenden Erläuterungen gibt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen des Kulturförderungsgesetzes bis 31. Mai 2025 in die Vernehmlassung. Im Anschluss wird die Vorlage überarbeitet und dem Kantonsrat zusammen mit den inhaltlich unbestrittenen Teil zu den rechtlichen Grundlagen für die Projekt- und Programmförderung gemäss [B 126](#) in einer neuen Botschaft unterbreitet. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum und soll voraussichtlich auf 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Ausgangslage	5
2.1 Die Kulturförderung im Kanton Luzern	5
2.2 Finanzreform 08	5
2.3 Der Planungsbericht Kulturförderung von 2014	6
2.4 Botschaft B126 Weiterentwicklung regionale Kulturförderung	6
2.5 Rückweisung Botschaft B126 und Auftrag an Regierungsrat	7
3 Grundlagen der Strukturförderung	8
3.1 Begriffsklärung	8
3.2 Aktuelle Aufgabenteilung	8
3.3 Strukturelle Kosten der Kulturbetriebe	9
3.4 Kantonale Beteiligung an strukturellen Kosten	10
3.5 Ziele des Kantons	11
3.6 Leitlinien Kantonale Strukturförderung	12
3.7 Einbettung	12
4 Strukturbeiträge an Kulturbetriebe im Kanton Luzern	13
4.1 Kriterien	13
4.2 Auswahlprozess Kulturbetriebe und Vertragsabschlüsse	14
4.3 Leistungsvereinbarungen	15
4.4 Aufgaben Kanton	15
4.5 Aufbau und Aufgaben der Kommission	15
4.6 Rolle der (Standort-)gemeinden und der regionalen Kulturförderung	16
4.7 Evaluation	17
5 Wahl der Organisationsform / Ausgeschlossene Varianten	17
5.1 Flexibles Modell ohne verbindliche Beteiligung der Gemeinden	17
5.2 Zweckverband	17
5.3 Anbindung an die regionalen Entwicklungsträger (RET)	17
5.4 Fazit zur Wahl der Organisationsform	17
6 Kosten	18
6.1 Schätzung des aktuellen Aufwands für mittelgrosse Kulturbetriebe	18
6.2 Erwarteter Aufwand für die zukünftige Strukturförderung	18
6.3 Organisation und Administration	18
6.4 Budgetplanung und finanzielle Nachhaltigkeit	19
7 Finanzierung	19
7.1 Kostenteiler	19
7.2 Verwaltungskosten	19
7.3 Entlastung der Standortgemeinden	19
7.4 Optionen für zusätzliche Förderungen	19
7.5 Varianten des Kostenteilers	20

7.6 Auswirkungen auf nicht-Standortgemeinden	20
7.7 Verbundaufgabe	20
8 Der Erlassentwurf im Einzelnen	20
9 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses	21
10 Weiteres Vorgehen / Zeitplan	21
10.1 Zeitplan	21
10.2 Vorbereitung auf erste Ausschüttung	21
11 Schlussfolgerung	21
Beilagen	22

1 Einleitung

Im Frühjahr 2023 wies der Kantonsrat die Vorlage in der Botschaft [B 126](#) Weiterentwicklung Regionale Kulturförderung zurück und beauftragte den Regierungsrat, die Botschaft mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur zukünftigen kantonalen Mitfinanzierung der Strukturen von regionalen Kulturbetrieben zu ergänzen. Im Rahmen des Projekts Brückenschlag wurden im Anschluss verschiedene Szenarien zur zukünftigen Organisation und Finanzierung der Gewährung von Strukturbeiträgen erarbeitet und diskutiert. Ziel des Projekts war es, eine tragfähige Lösung aufzuzeigen, die die langfristige Unterstützung der Kulturinstitutionen im Kanton sicherstellt. Auf dieser Grundlage liegt nun ein umfassendes Konzept für die künftige partnerschaftlich getragene Strukturförderung von mittelgrossen Kulturbetrieben im Kanton Luzern vor.

Zu Beginn wird ein Überblick über die Ausgangslage und die Vorgeschichte gegeben. Daraufhin werden zentrale Begriffe sowie die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgestellt, gefolgt von den Zielen und Leitlinien, die die zukünftige Strukturförderung prägen sollen. Im weiteren Verlauf werden die Kriterien dargelegt und der organisatorische Aufbau inklusive Auswahlprozess der geförderten Kulturbetriebe aufgezeigt. Kapitel 7 stellt die vorgeschlagenen Änderungen am kantonalen Kulturförderungsgesetz vor. Abschliessend werden die Kosten und die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Standortgemeinden erläutert.

2 Ausgangslage

2.1 Die Kulturförderung im Kanton Luzern

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich im Kanton Luzern im Bereich der Kulturförderung vieles entwickelt. Ein erster kantonaler Planungsbericht wurde 1991 vor dem Hintergrund der Errichtung des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) durch die Stadt Luzern erstellt. Dies führte 1994 zur Verabschiedung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994 (SRL Nr. [402](#)), das die Grundlage für die zukünftige kulturelle Entwicklung im Kanton legte.

Für die Erfüllung der im Gesetz genannten Aufgaben stehen dem Kanton verschiedene Instrumente zur Verfügung. Neben der Förderung von Projekten, Produktionen und Veranstaltungen, der Vergabe von Werk-, Produktions-, Recherche- und Entwicklungsbeiträgen im Rahmen von Wettbewerben oder von Auszeichnungen für besondere Leistungen sowie dem Ankauf von Werken, ist seit 2008 auch die Unterstützung der grossen Kulturbetriebe durch den Zweckverband gesetzlich geregelt. Die Pflege des kulturellen Erbes ist ein weiterer Schwerpunkt und erfolgt insbesondere via die kantonale Denkmalpflege und Archäologie, die Zentral- und Hochschulbibliothek und das Museum Luzern (früher Historisches Museum und Natur-Museum).

2.2 Finanzreform 08

Im Rahmen des Projekts Finanzreform 08 beschloss der Kantonsrat mit der Änderung des Kulturförderungsgesetzes per 1. Januar 2008 auch eine neue Verteilung der Aufgaben und der Finanzierung im Kulturbereich. Der Kanton übernahm die Hauptverantwortung für die grossen Kulturbetriebe und teilt sich diese Aufgabeseither gemäss § 7a Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. [402](#)) zusammen mit der Stadt Luzern als

Verbundaufgabe im Rahmen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe . Der Kanton übernahm damit ab 2008 den bisherigen 10-Prozent-Anteil der zwölf Regi-
gemeinden an der Theater- und Orchester-Subvention. Gleichzeitig wurden weitere
Beiträge an Kulturhäuser, Veranstalter, Organisationen sowie Festivals (Strukturbei-
träge, Produktions- und/oder Veranstaltungsbeiträge) je nach deren lokaler oder re-
gionaler Bedeutung primär als Aufgabe der Gemeinden festgelegt (§ 4 Abs. 3 Kultur-
förderungsgesetz, SRL Nr. [402](#)).

2.3 Der Planungsbericht Kulturförderung von 2014

Ausgelöst durch die Diskussionen um die Salle Modulable erklärte der Kantonsrat im
Juni 2010 die [Motion M 664](#) von Nino Froelicher erheblich. Darin wurde ein Pla-
nungsbericht zur Kulturförderungsstrategie des Kantons Luzern verlangt.

Der [Planungsbericht B 103](#) über die Kulturförderung vom 4. Februar 2014 (Planungs-
bericht Kultur 2014) bot eine umfassende Auslegeordnung und Analyse der beste-
henden Kulturförderung. In folgenden Bereichen wurde dabei ein Handlungsbedarf
erkannt:

- Neue Theater-Infrastruktur
- Erweiterung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe
- Erweiterung der Aufgabenteilung auf die verschiedenen Förderebenen
- Stärkung der Kultur auf der Landschaft und Regionalisierung der Kulturförderung
- Schwerpunktsetzung durch Ausschreibungen der selektiven Produktions- und
Werkförderung durch den Kanton

Im Planungsbericht wurden deshalb sowohl für die verschiedenen Kultursparten als
auch für die verschiedenen Kulturorganisationen und -träger im Kanton konkrete
Massnahmen vorgeschlagen, namentlich für die grossen Kulturinstitutionen, die
freien Kulturschaffenden und für Kooperationsprojekte. Im Nachgang des Planungs-
berichts wurden die darin skizzierten Massnahmen schrittweise umgesetzt.

Am 1. April 2021 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat die [Botschaft B 70](#) für die
Neuregelung der Finanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe zwischen
der Stadt Luzern und dem Kanton vor. Dem neuen Kostenteiler und der damit ein-
hergehenden Änderung des Kulturförderungsgesetzes stimmte der Kantonsrat in
der Schlussabstimmung der Session vom 25. und 26. Oktober 2021 mit 94 zu 19
Stimmen zu. Am 1. Januar 2023 trat die Änderung in Kraft, und der Schlüssel für die
Finanzierung der Betriebsbeiträge an die grossen Kulturbetriebe wurde schrittweise
angepasst, bis er 2025 das Verhältnis von 60 Prozent zulasten des Kantons und 40
Prozent zulasten der Stadt erreicht.

2.4 Botschaft B126 Weiterentwicklung regionale Kulturförderung

Ein umfassendes Vorhaben im Rahmen des Planungsberichts war der Aufbau einer
regional organisierten Projekt- und Programmförderung. Diese regionale Kulturför-
derung wurde in enger Kooperation mit den regionalen Entwicklungsträgern (RET)
sowie der Regionalkonferenz Kultur Luzern (RKK) im ganzen Kantonsgebiet konzi-
piert. Die vier Regionen Luzern West, LuzernPlus, Sursee-Mittelland und Idee Seetal
hatten ab 2016 bis 2019 die Förderstrukturen in Pilot- und Umsetzungsphasen ein-
geführt; diese Strukturen hatten sich bewährt. Nach erfolgreichem Abschluss der
dreijährigen Pilotphase und Zustimmung aller vier Regionen zur Einführung der regi-
onalen Kulturförderung wurden mit der Botschaft [B 126](#) Weiterentwicklung regionale

Kulturförderung die gesetzlichen Grundlagen für die definitive Umsetzung geschaffen, insbesondere für die Übertragung der Aufgabe an die Regionen und für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge.

Im Jahr 2020 wurde die entsprechende Änderung des Kulturförderungsgesetzes in Vernehmlassung gegeben. Die Rückmeldungen zeigten eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung. Deren Einführung wurde als ein wirksames Mittel zur Förderung einer vielseitigen Kulturlandschaft in der Region und im Kanton erachtet, und die Rolle des Kantons als Mitfinanzierer wurde begrüsst.

Im Juli 2022 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die Botschaft [B 126](#) Weiterentwicklung regionale Kulturförderung. Die Botschaft schlug vor, die Verantwortung für die regionale Kulturförderung im Kanton Luzern auf Gesuch hin (Projekt- und Programmförderung) den Gemeinden zu übergeben. Deren Unterstützung für regional bedeutende Kulturprojekte sollte durch einen Beitrag des Kantons gestärkt werden, um so eine effiziente und in der Region verankerte Kulturförderung sicherzustellen.

Konkret sollen sich alle Gemeinden mit der vorgesehenen Einführung der regionalen Kulturförderung verpflichten, mindestens einen Franken pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner pro Jahr an die regionale Kulturförderung beizutragen. Gleichzeitig verpflichtete sich der Kanton, sich mit einem jährlichen Beitrag von einem Franken pro Kopf zu beteiligen. Mit der Einführung des sogenannten Kulturfrankens durch alle Partner sollten deutlich mehr Mittel für die Förderung auf Gesuch hin zur Verfügung stehen. Ausserdem sollten für Kulturschaffende, -vermittler und -veranstalterinnen im gesamten Kanton die gleichen Voraussetzungen und Kriterien gelten. Damit sollte das Kulturschaffen im gesamten Kanton gestärkt und ein breites und lebendiges Kulturangebot für die Bevölkerung ermöglicht werden.

2.5 Rückweisung Botschaft B126 und Auftrag an Regierungsrat

Mit dem in der Kantonsratssession vom 18. Mai 2020 teilweise erheblich erklärten Postulat [P 294](#) von Helene Meyer-Jenni über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter erhielt der Regierungsrat den Auftrag zu prüfen, ob sich der Kanton künftig nicht nur an Projekten von regionaler Bedeutung finanziell beteiligen soll, sondern zusätzlich auch an der Strukturförderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen. Der politische Hintergrund dieser Forderung war die Erosion der Unterstützung der regionalen Strukturförderung im Perimeter der Regionalkonferenz Kultur im Gebiet von Stadt und Agglomeration Luzern.

Der Regierungsrat kam damals zum Schluss, dass kantonale Strukturbeiträge an Kulturbetriebe mit regionaler Ausstrahlung der bestehenden und bewährten Aufgabenteilung in der Kulturförderung widersprechen.

In der Folge beantragte die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (EBKK) Mitte November 2022 die Rückweisung der oben erwähnten Vorlage. Dies, obwohl der Inhalt der Botschaft, die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung im Bereich der Projekt- und Programmförderung, im Grundsatz begrüsst und breit unterstützt wurde. Der Kantonsrat stimmte am 30. Januar 2023 dem Rückweisungsantrag der EBKK mit 73 zu 40 Stimmen zu.

Der Regierungsrat beschäftigte sich in der Folge erneut intensiv mit der kulturpolitischen Ausgangslage bezüglich der strukturellen Förderung von Kulturinstitutionen im Kanton und beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern.

Unter dem Arbeitstitel Projekt Brückenschlag wurde das nun vorliegende Konzept im Austausch mit zentralen Stakeholdern und basierend auf den Vorarbeiten der 2021 eingesetzten Steuerungs- und Arbeitsgruppen erarbeitet.

3 Grundlagen der Strukturförderung

3.1 Begriffsklärung

Ein Strukturbeitrag ist ein finanzieller Beitrag (der öffentlichen Hand) an die strukturellen Kosten einer Organisation oder Institution. Strukturelle Kosten sind beispielsweise Lohnkosten, Miete, Infrastrukturkosten sowie sich wiederholende Kosten für Programmation, Kommunikation und Vermittlung.

Strukturbeiträge werden in der Regel mehrjährig gesprochen, an Leistungsvereinbarungen geknüpft und unterliegen einem generellen Budgetvorbehalt. Eine Leistungsvereinbarung regelt in einem Vertrag die Beziehung zwischen der Geldgeberin und der geförderten Institution. Sie definiert den Zweck und Auftrag sowie die Aufgaben und die Leistungen, welche von der Kulturinstitution erbracht werden. Die Vereinbarung legt die gegenseitigen Pflichten, die Kontrollmechanismen sowie die finanziellen Beiträge der Geldgeberin und die Dauer der Förderperiode fest.

Strukturbeiträge grenzen sich wie folgt von anderen Beitragsarten ab:

- **Projektbeiträge (auf Gesuch hin):** Beiträge an einzelne, einmalige und zeitlich begrenzte Veranstaltungen oder Vorhaben
- **Programmbeiträge (auf Gesuch hin):** Beiträge an Programme (Gagen, veranstaltungsbezogene Technik- und Lohnkosten) einer kulturellen Organisation. Das können Kulturveranstalterinnen oder Kulturschaffende sein.
- **Produktionsbeiträge (per Ausschreibung):** Produktions-, Werk-, Recherche- und Entwicklungsbeiträge
- **Infrastrukturinvestitionsbeiträge (auf Gesuch hin):** Einmalige Beiträge an Bau- und Infrastrukturvorhaben (Um- und Neubauten, Verbesserungen bestehender Infrastruktur, Investitionen in neue Infrastruktur, Digitalisierungsvorhaben)

3.2 Aktuelle Aufgabenteilung

Gemäss § 4 Absatz 3 des Kulturförderungsgesetzes (SRL Nr. [402](#)) ist die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur Sache der Gemeinden, die zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Das lokale Kulturangebot wird bereits heute gemäss dieser Aufgabenteilung von den Gemeinden finanziert. Regionale Kulturprojekte und -programme hingegen werden seit der Einführung der regionalen Kulturförderung durch die Regionen und den Kanton solidarisch finanziert. Aufgrund der Rückweisung der Botschaft [B 126](#) er-

folgt diese Förderung bis heute als Pilotprojekt ohne gesetzliche Grundlage, basierend auf Leistungsvereinbarungen (2024–2026) zwischen dem Bildungs- und Kulturdepartement und den vier regionalen Entwicklungsträgern.

Die regionale Kulturförderung ist jedoch bereits etabliert und deckt diesen Förderbereich gut ab: Kulturschaffende reichen ihre Gesuche um Förderbeiträge an kulturelle Projekte (Veranstaltungen, Produktionen oder Vermittlungsprojekte) via Onlineformular auf der kantonalen Gesuchplattform ein. Die Gesuche werden automatisch an die zuständige Förderstelle weitergeleitet und von dieser administrativ bearbeitet.

Für die inhaltliche Prüfung der Gesuche und den Förderentscheid zeichnen sich die regionalen Kulturkommissionen verantwortlich. Die verschiedenen Fristen und Sitzungstermine sind auf den jeweiligen Webseiten einsehbar. Die regionalen Kulturförderstellen informieren die Gesuchstellenden über die Förderentscheide und zahlen die Beiträge bei einer Zusage selbstständig aus. Die kantonale Kulturförderung wird anhand der Sitzungsprotokolle über die Förderentscheide informiert.

Bei den Strukturkosten der Kulturbetriebe sieht die Situation anders aus: Bisher tragen hauptsächlich die Standortgemeinden die Lasten ihrer Kulturinstitutionen. In Ausnahmefällen engagiert sich historisch bedingt auch der Kanton mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. In der Region LuzernPlus beteiligen sich zudem auch einige Nicht-Standortgemeinden an den Strukturkosten der Kulturbetriebe in der Region. Basis dieser Beteiligung war lange die Regionalkonferenz Kultur (RKK).

2023 wurden die Aufgaben und die Finanzierung der regionalen Kulturförderung der RKK in den Gemeindeverband LuzernPlus integriert. In den letzten Jahren kam diese gemeinsame Strukturfinanzierung jedoch vermehrt unter finanziellen Druck, unter anderem durch den Austritt verschiedener Gemeinden.

3.3 Strukturelle Kosten der Kulturbetriebe

Kulturinstitutionen sind elementar für das kulturelle Leben: Als Produktions-, Aufführungs- und Ausstellungsorte sowie als Plattformen bieten sie den Rahmen, damit kulturelle Projekte und Programme erarbeitet und dem Publikum präsentiert werden können. Die Kosten des Betriebs von Kulturinstitutionen sind jedoch ungleich höher als die Kosten für die Finanzierung von Kulturprojekten und -programmen. Konkret: Während über die regionale Kulturförderung im gesamten Kanton jährlich rund 800'000 Franken vergeben werden können, belaufen sich die Kosten der für diese Vorlage relevanten Kulturbetriebe bereits heute auf mindestens 6,5 Millionen Franken.

Die Lasten der Standortgemeinden sind entsprechend hoch – sie tragen heute rund 78 Prozent dieser Kosten.

Da ein Grossteil der kulturellen Institutionen in der Stadt Luzern und den umliegenden Gemeinden angesiedelt ist, ist das Problem in dieser Region am grössten. Die ungleiche Lastenverteilung betrifft aber auch Gemeinden wie die Stadt Sursee oder die Gemeinde Hochdorf, da sie ebenfalls als regionale Zentren fungieren. Ausserdem gibt es im Kanton mehrere kleine Gemeinden mit verhältnismässig grossen Kulturinstitutionen, deren struktureller Förderbedarf von den Budgets dieser kleinen Gemeinden nicht gedeckt werden kann.

Da die strukturelle Finanzierung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern auf einzelnen Standortgemeinden lastet, besteht eine grosse Abhängigkeit von den kommunalen Budgets. Dadurch ist der Entwicklungsspielraum für die kulturellen Institutionen oft beschränkt und im Kanton sehr ungleich. Die Kulturinstitutionen sind aktuell die Leidtragenden: Die Ungleichheit und Unsicherheit ihrer strukturellen Finanzierung beeinträchtigen ihre betriebswirtschaftliche Stabilität und beschränken ihre Entwicklung.

Damit diese finanzielle Last für die Standortgemeinden gut tragbar wäre, müsste sie gemeinsam von den davon profitierenden Gemeinden – und nicht nur von den Standortgemeinden – finanziert werden.

3.4 Kantonale Beteiligung an strukturellen Kosten

Bisher war die Förderung und Finanzierung lokal und regional bedeutender Kultur Sache der Gemeinden. Diese umfasste aus Sicht des Kantons auch die Kulturbetriebe, nicht nur die durch die regionale Kulturförderung unterstützten Kulturprojekte und -programme. Darauf verwies die Regierung auch in der Botschaft [B 126](#).

Die Rückweisung der Botschaft [B 126](#) und der damit verbundene Auftrag an die Regierung haben jedoch gezeigt, dass eine Mehrheit im Kantonsrat eine kantonale Beteiligung an der Strukturförderung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe hinaus und somit eine Anpassung der aktuellen Aufgabenteilung wünscht.

Nach ausführlicher Prüfung der Sachlage schliesst sich der Regierungsrat dieser Haltung an: Eine solidarische Mitfinanzierung der strukturellen Kosten der Kulturinstitutionen durch nicht-Standortgemeinden findet nicht (mehr) die notwendigen politischen Mehrheiten. Bestehende Modelle sind unter Druck, während keine neuen Ansätze zur Lastenverteilung etabliert werden konnten. Das Vorhaben, die Strukturförderung unter Federführung der Gemeinden regional zu organisieren, ist gescheitert.

Ohne eine faire und nachhaltige Lösung droht das vielfältige kulturelle Angebot im Kanton langfristig Schaden zu nehmen. Es braucht einen kulturpolitischen Kurswechsel und ein verstärktes Engagement des Kantons – sowohl finanziell als auch strukturell.

Im kantonalen Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. [402](#)) ist festgeschrieben, dass der Kanton das kulturelle und künstlerische Schaffen nach den Kriterien Qualität, Professionalität, Bedeutung für den Kanton Luzern und Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen fördert und dabei angemessen die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen berücksichtigt. Er kann dazu bereits gemäss § 3 Absatz 1h des Kulturförderungsgesetzes Kulturbetriebe und -organisationen unterstützen.

Die Unterstützung von mittelgrossen Kulturbetrieben via Strukturbeiträge soll neu auch ausserhalb des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe Teil der kantonalen Förderpraxis werden.

3.5 Ziele des Kantons

Der Kanton verfolgt mit seiner Beteiligung an der Strukturförderung von mittelgrossen Kulturbetrieben verschiedene Ziele:

Sicherung der Struktur von mittelgrossen Kulturbetrieben

Mittelgrosse Kulturbetriebe sind mit ihren qualitativ hochwertigen und vielfältigen Programmen ein essenzieller Bestandteil des öffentlichen Lebens im Kanton Luzern und tragen zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft bei. Um ihre vielfältigen Angebote aufrechtzuerhalten, benötigen sie eine stabile finanzielle Basis und eine mit anderen Bereichen vergleichbare Planungssicherheit. Strukturbeiträge leisten dies: Sie sichern das langfristige Bestehen der Institutionen und stellen sicher, dass sie ihrer gesellschaftlichen Rolle gerecht werden können. Indem der Kanton sich an der Strukturförderung der Kulturinstitutionen im Kanton Luzern beteiligt, trägt er diese solidarisch mit den Standortgemeinden.

Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots

Durch Strukturbeiträge an ausgewählte Kulturbetriebe will der Kanton die Grundlage dafür schaffen, dass diese Einrichtungen auch in Zukunft innovative, qualitativ hochwertige und breit zugängliche Kulturprogramme anbieten und weiterentwickeln können. Die tragende Rolle der Kulturinstitutionen in der kantonalen Kulturlandschaft soll gestärkt und die Rahmenbedingungen für das kulturelle Schaffen verbessert werden. So können die Kulturbetriebe ihren Beitrag zu einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft leisten.

Partnerschaftlich gefällte Förderentscheide

Das Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. [402](#)) hält fest, dass der Kanton zur Koordination der Kulturförderung unter anderem mit den Standortgemeinden zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit ist im Bereich der Strukturförderung zentral: Der Kanton will einen Beitrag zur Sicherung der mittelgrossen Kulturbetriebe leisten – partnerschaftlich mit den Standortgemeinden. Durch partnerschaftlich gefällte Förderentscheide soll eine stabile Grundlage für die langfristige Entwicklung der Kulturbetriebe geschaffen und die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöht werden. Der Kanton und die Standortgemeinden setzen sich so gemeinsam ein für die Kultur als zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens.

Effiziente Abwicklung und Transparenz

Die Strukturförderung soll möglichst effizient und digital abgewickelt werden. Klare und zentral gesteuerte Prozesse sowie klar definierte und transparente Kriterien sind dabei von grosser Bedeutung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fördermittel gezielt dort ankommen, wo sie gebraucht werden, und die Institutionen sich auf ihre kulturelle Arbeit konzentrieren können. Die Prozesse und die gefällten Förderentscheide sollen transparent und nachvollziehbar sein.

Abgrenzung zwischen Projekt-, Programm- und Strukturförderung

Das neue Fördergefäss soll die bereits etablierte Unterscheidung zwischen Projekt-, Programm- und Strukturförderung weiter schärfen und verankern (siehe Kapitel 3.1). Der Kanton schafft dadurch zusätzliche Transparenz bezüglich seiner Fördertätigkeit.

3.6 Leitlinien Kantonale Strukturförderung

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Kanton für die Entwicklung der kantonalen Strukturförderung folgende Leitlinien festgelegt:

- **Vorwärtsstrategie:** Die Forderung nach einer Beteiligung des Kantons an der Strukturförderung von Kulturbetrieben ausserhalb des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe geniesst breite politische Unterstützung. Der Kanton will diesen Auftrag konsequent und zielgerichtet umsetzen.
- **Stärkung der Kulturbetriebe:** Die kantonale Beteiligung an der Strukturförderung soll für die Kulturinstitutionen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen.
- **Kriterienbasierte Auswahl:** Die Auswahl der mit Strukturbeiträgen geförderten Institutionen soll auf der Basis klar definierter, transparenter und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen.
- **Stetigkeit und Entwicklungsfähigkeit:** Die kantonale Beteiligung an der Strukturförderung soll (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel) mehrjährig erfolgen, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig soll das System flexibel bleiben, sodass neue Institutionen in die Strukturförderung aufgenommen oder bestehende Beiträge angepasst bzw. eingestellt werden können.
- **Paritätische Zusammenarbeit:** Beteiligt sich der Kanton finanziell, wird er auch eine entsprechende Mitbestimmung bei den Förderentscheiden ausüben.
- **Vollständigkeit:** Es soll für alle mittelgrossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern eine klare und nachvollziehbare Lösung bezüglich der Strukturförderung geben. Auch für Institutionen, die aktuell abweichend von der geltenden Aufgabenteilung als Ausnahmen behandelt werden, sollen Lösungen gefunden werden.

3.7 Einbettung

Die neue Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern wird in die bestehende Fördersystematik eingebettet, die eine Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden vorsieht. Dabei ergänzen sich die verschiedenen bestehenden Fördergefässe der Kulturförderung und die Akteure im Kanton Luzern.

Übersicht der Aufgabenteilung

- **Lokale Kulturförderung**
Die Gemeinden sind für die Förderung lokal bedeutender Kultur zuständig. Dazu gehören beispielsweise Kulturangebote, die primär auf das lokale Publikum abzielen und keinen wesentlichen überregionalen Einfluss haben.
- **Regionale Kulturförderung**
Seit der Einführung der regionalen Kulturförderung unterstützen die Regionen Luzern West, LuzernPlus, Sursee-Mittelland und Idee Seetal Projekte und Programme mit regionaler Ausstrahlung. Der Kanton beteiligt sich an deren Finanzierung aktuell mit Lotteriebeiträgen.
- **Kantonale Kulturförderung**
Der Kanton fördert Programme, Projekte und Institutionen mit kantonalen Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:
 - Strukturförderung für grosse Kulturbetriebe (über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe), finanziert mit ordentlichen Mitteln und Lotteriebeiträgen
 - Förderung von Projekten und Programmen über die Region hinaus mit Lotteriebeiträgen

- Produktions-, Werk-, Recherche- und Entwicklungsbeiträge aus Lotteriemitteln.
- **Neue Strukturförderung**
Ergänzend zur bisherigen Systematik wird die neue Strukturförderung eingeführt. Sie richtet sich an mittelgrosse Kulturbetriebe, die durch ihre kantonale oder überregionale Bedeutung eine wesentliche Rolle in der Luzerner Kulturlandschaft spielen.

Die neue Strukturförderung fügt sich nahtlos in die bestehende Förderlandschaft ein und ergänzt diese durch eine langfristige, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unterstützung der Kulturbetriebe.

4 Strukturbeiträge an Kulturbetriebe im Kanton Luzern

Das vorliegende Modell zur Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern wurde auf der Grundlage der beschriebenen Ziele und Leitlinien entwickelt. Die neue Strukturförderung basiert auf klar definierten Kriterien und einem partnerschaftlichen Ansatz zwischen Kanton und Standortgemeinden.

4.1 Kriterien

Voraussetzung für die Gewährung eines Strukturbeitrags im Rahmen der neuen partnerschaftlich getragenen Strukturförderung ist die Erfüllung spezifischer Kriterien. Gemäss § 2 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (SRL Nr. [402](#)) fördert der Kanton das kulturelle und künstlerische Schaffen anhand folgender Kernkriterien:

- Qualität
- Professionalität
- Bedeutung für den Kanton Luzern
- Vermittlung an möglichst viele und diverse Bevölkerungsgruppen

Basierend auf diesen Vorgaben wurde ein detaillierter Kriterienkatalog für die Strukturförderung erstellt.

Die Entscheidung über die Qualifikation für eine Leistungsvereinbarung im Rahmen der neuen Strukturförderung erfolgt anhand der folgenden Kriterien. Die besonders gewichteten Kriterien sind *kursiv* dargestellt.

Angebot und Qualität

- *Qualitativ hochwertiges und eigenständiges Kulturangebot*
- (Jahres-)Programm mit verschiedenen Gastspielen und/oder Eigen- und Koproduktionen
- Kulturelle und gesellschaftliche Relevanz
- Erneuerungs- und Innovationsfähigkeit
- Kombination bewährter und experimenteller Darbietungsformen
- Beitrag zur kulturellen Vielfalt in der Region und im Kanton
- Ergänzung des lokalen Kulturangebots

Strahlkraft, Kontinuität und Verankerung

- *Mindestens kantonale Ausstrahlung*
- Öffentliche Wirkung und Resonanz in der Region und im Kanton
- Einzigartigkeit und Bedeutung für die kantonale Kulturlandschaft

- Kontinuität, langjährige Erfahrung und Leistungsausweis
- Publikumsorientierung und Zugänglichkeit für alle Interessierten (kulturelle Teilhabe und Diversität)
- Hoher Stellenwert der Vermittlung
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Akteuren

Organisation und Professionalität

- *Nicht gewinnorientierte Organisation (keine Gewinnabschöpfung)*
- *Feste betriebliche Strukturen*
- Transparente Organisationsstruktur
- Professionelle Führung, Programmation, Öffentlichkeitsarbeit, Administration und Buchhaltung
- Subsidiarität und breit abgestützte Finanzierung (z. B. Betriebseinnahmen, Sponsoring)
- Ökologisch nachhaltige Betriebsführung und Programmgestaltung

Erläuterung: „Mindestens kantonale Ausstrahlung“

Ein Kulturbetrieb muss über eine rein lokale oder regionale Bedeutung hinaus eine Ausstrahlung haben, die mindestens den gesamten Kanton Luzern umfasst. Dies wird sowohl geografisch als auch funktional betrachtet. Die kantonale Ausstrahlung kann sich beispielsweise in Kooperationen, Publikumserreichung oder inhaltlicher Relevanz zeigen.

4.2 Auswahlprozess Kulturbetriebe und Vertragsabschlüsse

Der Auswahlprozess sowie die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kulturbetrieben erfolgen in mehreren Schritten. Diese sind klar definiert, um eine transparente und effiziente Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Prozessübersicht

1. Ausschreibung

Der Kanton schreibt die Strukturförderung alle vier Jahre öffentlich aus. Kulturbetriebe mit Sitz im Kanton Luzern können sich bewerben.

2. Einreichung und Prüfung der Bewerbungen

Die Kulturbetriebe reichen ihre Bewerbungen bei der Dienststelle Kultur (DKU) ein. Die DKU prüft die Unterlagen und wählt geeignete Betriebe anhand der Kriterien aus.

3. Verhandlungen und Empfehlung

Die DKU führt Verhandlungen mit den Standortgemeinden und den ausgewählten Kulturbetrieben. Auf dieser Basis unterbreitet sie der Kommission Entwürfe der Leistungsvereinbarungen.

4. Prüfung durch die Kommission

Die Kommission prüft die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen der DKU und gibt Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Leistungsvereinbarungen ab.

5. Genehmigung und Vertragsabschluss

Das zuständige Departement beschliesst über die Auswahl der Betriebe und genehmigt die Leistungsvereinbarungen. Die Verträge werden anschliessend von Kanton, Standortgemeinden und Kulturbetrieben unterzeichnet.

6. Umsetzung und Auszahlung

Die Beiträge werden durch den Kanton und die Standortgemeinden ausgezahlt. Die Kulturbetriebe setzen die vereinbarten Leistungen um.

4.3 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen bilden die Grundlage für die Gewährung der Strukturbeiträge. Sie legen die Pflichten aller Beteiligten fest, darunter:

- den Umfang und Zweck der Fördermittel,
- die konkreten Leistungen und Aufgaben der Kulturbetriebe,
- die Kontroll- und Berichterstattungsmechanismen,
- die finanziellen Beiträge des Kantons und der Standortgemeinden und
- die Dauer der Förderperiode (in der Regel vier Jahre).

Die Vereinbarungen können nach Ablauf der Förderperiode um weitere vier Jahre verlängert werden. Nach acht Jahren erfolgt eine umfassende Neubeurteilung.

Die kantonalen Beiträge an die Strukturförderung unterstehen einem Budgetvorbehalt.

4.4 Aufgaben Kanton

Der Kanton, vertreten durch die Dienststelle Kultur (DKU), übernimmt die zentrale Steuerung des gesamten Prozesses. Dazu gehören insbesondere:

- die Ausschreibung der Strukturförderung,
- die Bearbeitung und Prüfung der Bewerbungen,
- die Verhandlungen mit den Standortgemeinden und Kulturbetrieben,
- die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen und
- die Übermittlung von Entwürfen der Leistungsvereinbarungen an die Kommission.

Die Entscheidungen über die Vergabe und Höhe der Beiträge werden durch das zuständige Departement getroffen.

4.5 Aufbau und Aufgaben der Kommission

Es wird eine neue Kommission gemäss § 6 Absatz 2 Kulturförderungsgesetz berufen. Diese neue Kommission zur Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern (KOSK) übernimmt eine zentrale Rolle in der Umsetzung des neuen Fördermodells. Sie unterstützt die Dienststelle Kultur (DKU) bei der Beurteilung der Förderanträge und der Prüfung von Leistungsvereinbarungen.

Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich paritätisch aus je fünf Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Standortgemeinden zusammen.

- **Vertretung des Kantons:** Fünf Mitglieder, darunter Fachpersonen aus der Kulturförderung und Verwaltung.
- **Vertretung der Gemeinden:** Fünf Mitglieder, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Kulturfördergremien aller regionalen Entwicklungsträger (RET) und der Stadt Luzern.

Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Organisation

- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Der Vorsitz hat den Stichtscheid und wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vertretungen des Kantons und der Gemeinden.
- Das Sekretariat der Kommission ist bei der Dienststelle Kultur (DKU) angesiedelt.

Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat eine beratende und prüfende Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Beratung der Dienststelle Kultur und des zuständigen Departements in Fragen der Strukturförderung
- Prüfung der von der Dienststelle Kultur ausgearbeiteten Leistungsvereinbarungen
- Abgabe von Empfehlungen zu den geplanten Vereinbarungen an das zuständige Departement
- Unterstützung des Controllings der laufenden Verträge
- Jährliche Berichterstattung an den Kanton und die Standortgemeinden über die Verwendung der Fördermittel

Aufgaben des Sekretariats

Das Sekretariat übernimmt die in der DKU anfallende Arbeiten und unterstützt die Kommission administrativ und organisatorisch.

4.6 Rolle der (Standort-)gemeinden und der regionalen Kulturförderung

Die Standortgemeinden übernehmen eine tragende Rolle in der neuen Strukturförderung. Gemeinsam mit dem Kanton tragen sie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturbetriebe bei.

Aufgaben der Standortgemeinden

- Mitwirkung an Leistungsvereinbarungen:
 - Verhandlungen mit den Kulturbetrieben und der Dienststelle Kultur
 - Zustimmung zur finanziellen Beteiligung an den Strukturbeiträgen
- Kostenteilung:
 - Übernahme von 50 Prozent der Strukturbeiträge für Kulturbetriebe in ihrem Gemeindegebiet
 - Beteiligung an den Kosten der Administration des Fördermodells
- Zusätzliche Unterstützung:

Den Gemeinden steht es frei, Kulturbetriebe über die Leistungsvereinbarungen hinaus zu fördern, etwa durch zusätzliche Beiträge oder Sachleistungen mittels separaten, bilateralen Leistungsvereinbarungen.

Entlastung der Standortgemeinden

Durch die neue Strukturförderung werden die Gemeinden finanziell und organisatorisch entlastet:

- Sie tragen künftig noch 50 Prozent der Kosten der Strukturbeiträge.
- Die Ausarbeitung der Verträge, das Controlling und die Evaluation erfolgen zentral durch die Dienststelle Kultur und die Kommission.

Regionale Kulturförderung

Die regionale Kulturförderung wird in ihrer bisherigen Form fortgeführt und ist weiterhin für die Projekt- und Programmförderung zuständig.

- Kulturbetriebe, die keinen Strukturbeitrag erhalten, können wie bisher Projekt- oder Programmbeiträge beantragen.
- Die Mittel der regionalen Kulturförderung werden durch das neue Modell entlastet, da für Projekte und Programme von Kulturbetrieben mit Strukturbeiträgen in der Regel keine weiteren Förderungen erforderlich sind.

4.7 Evaluation

Die Einführung des neuen Fördermodells wird durch eine regelmässige Evaluation begleitet. Ziel ist es, die Wirkung und Effizienz der Strukturförderung zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

- Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht zu den Förderentscheidungen und zur Verwendung der Mittel.
- Eine umfassende Evaluation erfolgt spätestens nach sechs Jahren.

5 Wahl der Organisationsform / Ausgeschlossene Varianten

Im Rahmen der Konzeptentwicklung für die neue Strukturförderung wurden verschiedene Organisationsformen geprüft. Ziel war es, ein Modell zu finden, das effizient, flexibel und politisch mehrheitsfähig ist. Dabei wurden einige Varianten ausgeschlossen, da sie den definierten Zielen nicht gerecht wurden.

5.1 Flexibles Modell ohne verbindliche Beteiligung der Gemeinden

Ein Modell, bei dem der Kanton unabhängig von den Gemeinden Strukturbeiträge vergibt, wurde verworfen. Das Risiko, dass sich ohne eine verbindliche Lösung gewisse Gemeinden überproportional aus der Strukturförderung zurückziehen könnten, wurde als zu hoch eingeschätzt. Die Beteiligung des Kantons an der Strukturförderung sollte nicht eine reine Entlastung der Standortgemeinden bedeuten, sondern eine kulturpolitische Weiterentwicklung im Kanton Luzern ermöglichen.

5.2 Zweckverband

Ein Zweckverband zwischen Kanton und Gemeinden wurde eingehend geprüft, jedoch aus folgenden Gründen verworfen:

- **Hoher Initialaufwand:** Die Gründung eines Zweckverbands ist administrativ und politisch aufwendig.
- **Geringe Flexibilität:** Zweckverbände eignen sich besser für klar definierte Aufgaben mit stabilen Rahmenbedingungen.
- **Politische Herausforderungen:** Die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden wäre schwer zu erreichen.

5.3 Anbindung an die regionalen Entwicklungsträger (RET)

Die Idee, die Strukturförderung den regionalen Entwicklungsträgern zu übertragen, wurde ebenfalls verworfen, weil im vorliegenden Fall der Kanton als Ganzes und nicht die einzelnen Regionen für die Auswahl der Kulturbetriebe massgebend sind.

5.4 Fazit zur Wahl der Organisationsform

Die bevorzugte Organisationsform ist eine partnerschaftlich getragene Lösung zwischen Kanton und Standortgemeinden:

- **Klarheit und Transparenz:** Die Zusammenarbeit erfolgt direkt zwischen den beteiligten Parteien.
- **Effizienz:** Die zentrale Steuerung durch die Dienststelle Kultur reduziert den administrativen Aufwand.
- **Partnerschaftlichkeit:** Die gleichberechtigte Finanzierung durch Kanton und Standortgemeinden stärkt die Akzeptanz und Legitimation des Modells.

6 Kosten

Die Kosten des neuen Fördermodells zur Strukturförderung für mittelgrosse Kulturbetriebe im Kanton Luzern lassen sich wie folgt kategorisieren und analysieren:

6.1 Schätzung des aktuellen Aufwands für mittelgrosse Kulturbetriebe

Die aktuelle finanzielle Unterstützung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern wird hauptsächlich durch die Standortgemeinden und in geringerem Umfang durch den Kanton getragen. Gemäss einer Datenerhebung für die Jahre 2021–2023 belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten für diese Betriebe auf etwa **6,52 Millionen Franken**. Diese verteilen sich wie folgt:

- **78 Prozent durch Standortgemeinden:** Die Gemeinden tragen die Hauptlast der Finanzierung, insbesondere in den Regionen Luzern-Plus und in der Stadt Luzern.
- **15 Prozent durch den Kanton:** Der Kanton leistet derzeit nur in Ausnahmefällen Beiträge.
- **7 Prozent durch die regionale Kulturförderung:** Einige Regionen wie Luzern-Plus beteiligen sich an der Strukturfinanzierung.

6.2 Erwarteter Aufwand für die zukünftige Strukturförderung

Basierend auf den vorgesehenen Kriterien und dem geplanten Fördermodell dürften sich schätzungsweise 25 bis 35 Kulturbetriebe für die neue Strukturförderung qualifizieren. Es wird erwartet, dass die Gesamtkosten ansteigen, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Erhöhte Anforderungen:** Steigende Betriebskosten und neue Anforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Diversität.
- **Unterfinanzierung bisheriger Beiträge:** Viele Kulturbetriebe werden voraussichtlich höhere Strukturbeiträge beantragen, um ihre bisherigen Defizite zu decken.
- **Kosten für das Fördermodell:** Für die Administration und Koordination des Fördermodells entstehen jährliche Zusatzkosten von etwa **100'000 Franken**.

Die Gesamtkosten des neuen Modells werden auf **maximal 12 Millionen Franken pro Jahr** geschätzt, aufgeteilt in:

- **50 Prozent Kanton** (6 Millionen Franken)
- **50 Prozent Standortgemeinden** (6 Millionen Franken)

6.3 Organisation und Administration

Die zusätzlichen Kosten für die Organisation und Administration des Fördermodells umfassen:

- Eine zusätzliche Stelle (0,6 FTE) bei der Dienststelle Kultur: Geschätzte Kosten von 80'000 Franken pro Jahr
- Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder: Rund 18'000 Franken jährlich

6.4 Budgetplanung und finanzielle Nachhaltigkeit

Die Strukturförderung wird im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans des Kantons langfristig eingeplant.

7 Finanzierung

7.1 Kostenteiler

Der Kanton und die Standortgemeinden sollen die Strukturbeiträge partnerschaftlich und zu gleichen Teilen finanzieren. Der vorgeschlagene Kostenteiler von 50:50 ist wie folgt organisiert:

- Die Standortgemeinden tragen die Hälfte der Strukturkosten für die in ihrer Gemeinde ansässigen Kulturbetriebe; die andere Hälfte trägt der Kanton, basierend auf den verhandelten Leistungsvereinbarungen.
- Die Gemeinden legen einen Maximalbetrag fest. Der Kanton kann die Gemeinden nicht zu höheren Beträgen zwingen.

Gemeinden können für ihren Anteil weitere Gemeinden als Partner gewinnen, um die Last zu teilen.

7.2 Verwaltungskosten

Die Organisation und Administration des Fördermodells (rund 100'000 Franken jährlich) werden ebenfalls zu je 50 Prozent vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

Dies wird auf die Anzahl der Leistungsvereinbarungen aufgeteilt, wodurch den Gemeinden pro Vertrag etwa 1'500 bis 2'000 Franken entstehen.

7.3 Entlastung der Standortgemeinden

Die Einführung des neuen Fördermodells entlastet die meisten Standortgemeinden finanziell, da der Kanton künftig 50 Prozent der Strukturbeiträge übernimmt. Für Gemeinden ohne eigene Kulturbetriebe entstehen keine neuen Kosten. Die finanzielle Verantwortung wird gerechter verteilt, ohne zusätzliche Lasten für nicht beteiligte Gemeinden.

7.4 Optionen für zusätzliche Förderungen

Den Standortgemeinden bleibt es freigestellt,

- ergänzende Beiträge oder Sachleistungen zu leisten, beispielsweise aus kulturpolitischen Prioritäten, oder
- Institutionen ausserhalb des neuen Fördermodells eigenständig zu unterstützen.

Der Kanton wird an die Kulturbetriebe, welche er im Rahmen der künftigen Strukturförderung mitfinanziert, keine weiteren Beiträge oder Sachleistungen ausrichten (z.B. auch keine weiteren Projektbeiträge mit Lotteriemitteln).

7.5 Varianten des Kostenteilers

Im Verlauf des Projekts wurden alternative Modelle geprüft, darunter:

- **Solidaritätsfonds:** Ein Modell, bei dem zusätzlich zu den Beiträgen der Standortgemeinden alle Gemeinden einen Beitrag (z. B. Fr. 2.50 pro Kopf) leisten.
- **Abgestufte Gemeindebeiträge:** Differenzierte Beiträge je nach geografischer Lage und Nähe zur Stadt Luzern (z. B. Fr. 3.70 für K5-Gemeinden, Fr. 2.70 für Agglomerationsgemeinden).
- **Angepasste Verhältnisse:** Modelle wie ein Kostenteiler von 40:60 (Kanton:Gemeinden).

Die Ansätze wurden aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

- **Geringe Akzeptanz:** Nicht-Standortgemeinden wären nur schwer zur Mitfinanzierung von Kulturinstitutionen zu bewegen, die ausserhalb ihres Gemeindegebiets liegen.
- **Eingeschränkter Nutzen:** Der finanzielle Beitrag des Solidaritäts-Fonds wäre begrenzt, und die Standortgemeinden würden weiterhin den Grossteil der Kosten tragen.

Die finale Entscheidung fiel zugunsten des einfachen 50:50-Kostenteilers, da dieser sowohl politisch breit abgestützt als auch administrativ effizient umsetzbar ist.

7.6 Auswirkungen auf nicht-Standortgemeinden

Nicht-Standortgemeinden, die bisher keine direkten Strukturbeiträge leisten, sind vom neuen Modell nicht betroffen. Gemeinden, die sich freiwillig an der bisherigen Strukturförderung beteiligt haben (z. B. im Luzern-Plus-Perimeter), werden durch das neue Modell ebenfalls entlastet.

7.7 Verbundaufgabe

Die Förderung der mittelgrossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern soll neu eine Verbundaufgabe und keine Gemeindeaufgabe mehr sein. Änderungen bei der Aufgabenteilung, wie im vorliegenden Fall, sollen durch die entlastete Staatsebene gegenfinanziert werden. Der Regierungsrat wird die Kompensation im Projekt zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigen. Die kantonalen Aufwendungen (Mitfinanzierung Strukturbeiträge und Personalaufwand) für die neue Verbundaufgabe von rund 6 Millionen Franken sind deshalb ab 2027 aus dem allgemeinen Staatshaushalt bereitzustellen.

8 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung bedingt folgende Änderungen:

§ 4 Zusammenarbeit

Absatz 2a: Neu erklärt dieser Absatz die Förderung von mittelgrossen Kulturbetrieben und –organisationen als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden und statuiert, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden, Kulturbetriebe und –organisationen von mindestens kantonalen Ausstrahlung durch wiederkehrende Strukturbeiträge unterstützen.

§ 7b Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe und –organisationen (neu)
Neu soll der Kanton und die jeweiligen Standortgemeinden von mittelgrossen Kulturbetrieben und –organisationen diese mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen unterstützen, welche in Leistungsvereinbarungen festgelegt werden. Die anspruchsberechtigten Betriebe und Organisationen werden vom Kanton festgelegt. Vorausgesetzt für die Ausrichtung der Beiträge der Kantons ist, dass die Standortgemeinde mindestens einen Beitrag in gleicher Höhe leistet.

9 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Die Änderung des Kulturförderungsgesetzes soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da die geänderten Bestimmungen auf Dauerhaftigkeit ausgelegt sind, ist eine Befristung des Erlasses nicht vorgesehen.

10 Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Vorlage auf Basis der Rückmeldungen überarbeitet. Der Regierungsrat wird anschliessend dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten, welche einerseits die rechtlichen Grundlagen für die Projekt- und Programmförderung und andererseits diejenigen für die Einführung der partnerschaftlich getragenen Strukturförderung für mittelgrosse Kulturbetriebe im Kanton Luzern enthält.

10.1 Zeitplan

- Vernehmlassungsfrist: Bis 31. Mai 2025
- Auswertung der Rückmeldungen: Juni bis August 2025
- Finalisierung der Botschaft: Bis Ende 2025
- Behandlung durch den Kantonsrat: Erste Lesung im Frühjahr 2026
- Fakultatives Referendum: Bis spätestens Herbst 2026
- Inkrafttreten der neuen Regelung: Geplant per 1. Januar 2027

10.2 Vorbereitung auf erste Ausschüttung

Zwischen der Verabschiedung der Botschaft und der ersten Ausschüttung der Strukturbeiträge ist eine Vorbereitungszeit vorgesehen. Diese Zeit wird benötigt für

- die Ausschreibung der Fördermittel,
- den Auswahlprozess und die Verhandlungen mit den Standortgemeinden und Kulturbetrieben und
- den Abschluss der Leistungsvereinbarungen.

11 Schlussfolgerung

Mit der vorgeschlagenen Strukturförderung wird eine nachhaltige und faire Lösung für die langfristige Unterstützung der mittelgrossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern geschaffen. Die partnerschaftliche Finanzierung zwischen Kanton und Standortgemeinden trägt zur kulturellen Vielfalt bei und stärkt das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben im Kanton.

Verzeichnis der Beilagen

Beilage 1 Entwurf Änderung Kulturförderungsgesetz

Beilage 2 Synopse Änderung Kulturförderungsgesetz